

# SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

## Neues im Versicherungsrecht

7

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern und Selbstständigen haben sich in den letzten Monaten einige Details geändert, die in der Praxis von Bedeutung sind.

## Neues im Beitragsrecht

11

Zahlreiche Werte, die die Basis für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung bilden, wurden zum Jahreswechsel angepasst.

## Neues im Meldeverfahren

19

Zahlreiche, für das Meldeverfahren bedeutsame Fragestellungen konnten im Laufe des zurückliegenden Jahres von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geklärt werden.



Deutsche  
Rentenversicherung

**Hinweis:**

**Besonders wichtige Hinweise sind im laufenden Text mit roter Schrift und durch eckige Klammern gekennzeichnet. Diese Begriffe sind am Ende des jeweiligen Artikels erläutert.**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Seite 7: Neues im Versicherungsrecht**

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern und Selbstständigen haben sich in den letzten Monaten einige Details geändert, die in der Praxis von Bedeutung sind.

### **Seite 11: Neues im Beitragsrecht**

Zahlreiche Werte, die die Basis für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung bilden, wurden zum Jahreswechsel angepasst.

### **Seite 19: Neues im Meldeverfahren**

Zahlreiche, für das Meldeverfahren bedeutsame Fragestellungen konnten im Laufe des zurückliegenden Jahres von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geklärt werden.

## Anhebung der Altersgrenzen

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz), der in erster Lesung am 14. Dezember 2006 im Bundestag beraten wurde, sollen die Altersgrenzen für bestimmte Rentenarten angehoben werden (BT-Drs. 16/3794).

### Anhebung der Regelaltersgrenze

Der Gesetzentwurf sieht ab 2029 eine Anhebung der bisherigen Altersgrenze für die Regelaltersrente von 65 Jahren um zwei Jahre vor. Demzufolge würden Versicherte der Jahrgänge ab 1964 frühestens mit 67 Jahren die Regelaltersrente beanspruchen können. Für die Versicherten der Jahrgänge 1947 bis 1963 soll die Regelaltersgrenze von 2012 an schrittweise angehoben werden. Die Stufen der Anhebung sollen zunächst einen Monat pro Jahrgang bis zum Jahrgang 1958 und anschließend zwei Monate pro Jahrgang bis zum Jahrgang 1963 betragen.

Besonders langjährig Versicherten, die 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, Erwerbstätigkeit und Pflege sowie Kindererziehungs-/Berücksichtigungszeiten zurückgelegt haben, sollen auch zukünftig ab 65 Jahren abschlagsfrei Altersrente beziehen können. Freiwillige Beiträge und Pflichtbeiträge wegen Arbeitslosengeldbezugs werden hierbei nicht berücksichtigt.

### Arbeitsrechtliche Vereinbarungen

Arbeitsrechtliche Vorschriften, die bisher noch eine Befristung der Beschäftigung bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze oder zum Beginn einer vorgezogenen Altersrente vorsehen, sollen angepasst werden. Statt bisher bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sollen die Arbeitnehmer zukünftig bis zum Erreichen der jeweiligen neuen Regelaltersgrenze weiterarbeiten können.

Dies soll zumindest dann gelten, wenn keine anderslautende Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor der vereinbarten Beendigung der Beschäftigung abgeschlossen bzw. vom Versicherten bestätigt worden ist.

### **Anhebung weiterer Altersgrenzen**

Die Altersgrenze der Altersrente für langjährig Versicherte soll für die Versicherten der Jahrgänge ab 1949 schrittweise ebenfalls von 65 auf 67 Jahre angehoben werden. Die Anhebung wäre bei der frühestmöglichen vorzeitigen Inanspruchnahme dieser Rente mit 63 Jahren mit einem maximalen Rentenabschlag in Höhe von 14,4 % verbunden.

Die Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen soll für die Versicherten der Jahrgänge ab 1952 schrittweise von 63 auf 65 Jahre und die Altersgrenze für die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme dieser Rente von 60 auf 62 Jahre angehoben werden. Der frühestmögliche Rentenbezug würde somit weiterhin mit einem Abschlag in Höhe von 10,8 % verbunden sein.

### **Vertrauensschutz**

Von der Anhebung der Altersgrenzen sind die Versicherten ausgenommen, die vor dem 1. Januar 1955 geboren worden sind und mit ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeit vereinbart haben, sowie die Versicherten, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus beziehen. Für sie sollen weiterhin die bisherigen Altersgrenzen gelten.

### **Weitere Änderungen**

Weitere Änderungen sind zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Rente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, Rente für Bergleute wegen bergbaulicher Berufsunfähigkeit sowie Witwen- und Witwerrente vorgesehen. Zudem soll die für die gesetzliche Rentenversicherung beabsichtigte Anhebung der Altersgrenzen auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden.

### **Keine Anhebung**

Die Altersgrenzen der für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1951 möglichen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit und der Altersrente für Frauen sollen nicht angehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

**Hinweis:** Anders als üblich werden in diesem Jahr die vier Broschüren „Versicherung“, „Beiträge“, „Meldungen“ und „Prüfung von A bis Z“ mit einem Rechtsstand 1. April 2007 zusammen mit der Ausgabe 2 von SUMMA SUMMARUM erscheinen. Hintergrund ist, dass mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (Gesundheitsreform) weitreichende Änderungen in der Sozialversicherung geplant sind. Dieses Gesetz befindet sich zurzeit noch im parlamentarischen Verfahren und wird voraussichtlich in wesentlichen Teilen zum 1. April 2007 in Kraft treten.

## Neues im Versicherungsrecht

Im Versicherungsrecht haben sich ab 1. Januar 2007 keine grundlegenden Gesetzesänderungen ergeben. In folgenden Teilbereichen sind bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung jedoch Neuerungen zu beachten.

### Saison-Kurzarbeitergeld/Winterbauförderung

Das Saison-Kurzarbeitergeld (§§ 170 ff. SGB III) wurde mit dem Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung vom 24. April 2006 neu eingeführt und ersetzt das bisherige System der Winterbauförderung (siehe auch SUMMA SUMMARUM Ausgabe 5/2006). In der laufenden Schlechtwettersaison 2006/2007 kommt es uneingeschränkt im Baugewerbe und im Dachdeckerhandwerk zur Anwendung und soll möglichst witterungsbedingte Arbeitslosigkeit verhindern. Bei Vorliegen der persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen wird Saison-Kurzarbeitergeld bei witterungsbedingtem Ausfall von mindestens einer Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit (Ausfalltag) in der „Schlechtwetterzeit“ [Schlechtwetterzeit] gewährt.

Für die Dauer des Leistungsbezugs bleibt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erhalten. Beitragsbemessungsgrundlage ist 80 % des Bruttoarbeitsentgeltes, das ohne den Arbeitsausfall erzielt worden wäre.

### Existenzgründungszuschuss/Gründungszuschuss

Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beenden, hatten bis zum 30. Juni 2006 die Möglichkeit, einen Existenzgründungszuschuss mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Diese Personen gelten für die Dauer der Zahlung des Existenzgründungszuschusses (d. h. max. bis 30. 6. 2009) sozialversicherungsrechtlich als selbstständig Tätige.

In der Rentenversicherung unterliegen Bezieher eines Existenzgründungszuschusses der Versicherungspflicht als Selbstständige (§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI).

Seit dem 1. August 2006 wurden die bisherigen Förderungsinstrumentarien des Existenzgründungszuschusses und des Überbrückungsgeldes im Rahmen der Arbeitslosenversicherung durch einen Gründungszuschuss ersetzt (§ 57 SGB III). Nach dieser Neuregelung erhalten Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Gründungszuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes I.

Anders als der Bezug des bisherigen Existenzgründungszuschusses führt der Bezug des Gründungszuschusses nicht automatisch zur Rentenversicherungspflicht als Selbstständiger. Bezieher eines Gründungszuschusses unterliegen nur dann der Rentenversicherungspflicht, wenn sie eine Tätigkeit aufnehmen, die bisher bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Rentenversicherungspflicht geführt hat (z. B. Selbstständiger mit einem Auftraggeber), oder wenn sie die Pflichtversicherung beantragt haben. Zur (freiwilligen) Absicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung wird neben dem Gründungszuschuss befristet eine Pauschale von 300 Euro monatlich gewährt.

### **Selbstständige mit einem Auftraggeber**

Selbstständige, die im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, unterliegen grundsätzlich kraft Gesetzes der Rentenversicherungspflicht, wenn sie im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, der regelmäßig mehr als 400 Euro Arbeitsentgelt erhält (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI).

Bisher war für das Nichtbestehen der Versicherungspflicht maßgeblich, dass das Arbeitsentgelt mindestens eines Arbeitnehmers regelmäßig mehr als 400 Euro monatlich betrug.



Aufgrund einer höchstrichterlichen Rechtsprechung, der die Rentenversicherungsträger folgen, sind aber die Arbeitsentgelte der Beschäftigten zusammenzurechnen. Liegt die Summe über 400 Euro pro Monat, tritt für den Selbstständigen mit einem Auftraggeber künftig keine Versicherungspflicht mehr ein.

Beispielsweise ist ein Selbstständiger mit nur einem Auftraggeber bereits dann nicht mehr versicherungspflichtig, wenn er zwei Bürokräfte beschäftigt, die jeweils monatlich 250 Euro erhalten.

### **Vorstandsmitglieder einer AG**

Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (AG) [Vorstandsmitglieder einer AG] unterliegen aufgrund einer Sonderregelung nicht der Rentenversicherungspflicht. Dies galt bis zum 6. November 2003 nicht nur für die Vorstandstätigkeit, sondern auch für alle daneben ausgeübten Beschäftigungen bzw. selbstständigen Tätigkeiten. Seit dem 1. Januar 2004 gilt die Rentenversicherungsfreiheit nur noch für die Vorstandstätigkeit.

Im Vorfeld der Neuregelung erfolgten im Jahr 2003 zahlreiche Gründungen von Aktiengesellschaften, die jedoch nicht alle bis zum Stichtag 6. November 2003 im Handelsregister eingetragen waren. Zu entscheiden war die Frage, ob gleichwohl für deren Vorstandsmitglieder in allen Erwerbstätigkeiten keine Rentenversicherungspflicht besteht. Das Bundessozialgericht hat nun in allen Verfahren im Jahr 2006 entschieden, dass für Vorstandsmitglieder einer sogenannten Vor-AG, die nicht bis zum Stichtag im Handelsregister eingetragen war, nicht die Übergangsregelung gilt, sodass diese Vorstandsmitglieder nur in ihrer Vorstandstätigkeit nicht rentenversicherungspflichtig sind.

### **Schlechtwetterzeit**

Die Schlechtwetterzeit für den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld umfasst den Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. März. In Betrieben des Gerüstbaus und des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus gilt in der Winterperiode 2006/2007 noch die bislang gültige Schlechtwetterzeit ab 1. November.

### **Vorstandsmitglieder einer AG**

Vorstandsmitglieder einer AG sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 1 Satz 4 SGB VI, § 27 Abs.1 Nr. 5 SGB III). Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG gelten als ein Unternehmen. In der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es keine spezielle Ausnahmeregelung.

## Neues im Beitragsrecht

Zum 1. Januar 2007 ist die Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3385) in Kraft getreten. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Arbeitsentgeltverordnung sowie der bisherigen Sachbezugsverordnung. Darüber hinaus haben sich die für das Beitragsrecht maßgebenden Werte zum Jahreswechsel 2006/2007 teilweise geändert.

### Sozialversicherungsentgeltverordnung

Sachbezugs- und Arbeitsentgeltverordnung wurden zum 1. Januar 2007 in der Sozialversicherungsentgeltverordnung zusammengefasst. Grundsätzlich entsprechen die Vorschriften den Regelungen der bisherigen Verordnungen.

Mit der neuen Verordnung wurde der Wert für Verpflegung von 202,70 Euro um 2,30 Euro auf 205,00 Euro angehoben. Für volljährige Familienangehörige wird nunmehr der gleiche Wert wie für den Beschäftigten selbst angesetzt. Hieraus ergeben sich die folgenden Sachbezugswerte [Sachbezüge]:

Sachbezugswerte 2007 für freie Verpflegung (alte und neue Bundesländer einschließlich Berlin – Werte in Euro)						
Personenkreis			Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche u. Auszubildende		mtl.	45,00	80,00	80,00	205,00
		ktgl.	1,50	2,67	2,67	6,83
Familienangehörige	Volljährige	mtl.	45,00	80,00	80,00	205,00
		ktgl.	1,50	2,67	2,67	6,83
	vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	36,00	64,00	64,00	164,00
		ktgl.	1,20	2,14	2,14	5,46
	vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	18,00	32,00	32,00	82,00
		ktgl.	0,60	1,07	1,07	2,73
	vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	13,50	24,00	24,00	61,50
		ktgl.	0,45	0,80	0,80	2,05

Der Wert der Unterkunft wurde für das gesamte Bundesgebiet um 1,50 Euro angehoben und auf 198 Euro festgelegt. Für die neuen Bundesländer wurde für das Jahr 2007 der Unterkunftswert um 3 % abgesenkt. Für das Jahr 2007 sind daher die folgenden Werte maßgebend:

Sachbezugswerte 2007 für freie Unterkunft (Werte in Euro)							
	Sachverhalt		Alte Bundesländer einschließlich West-Berlin		Neue Bundesländer einschließlich Ost-Berlin		
	Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme im/in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft	Unterkunft allgemein	Aufnahme im/in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft	
Volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigten	mtl.	198,00	168,30	192,06	163,25	
		ktgl.	6,60	5,61	6,40	5,44	
	2 Beschäftigten	mtl.	118,80	89,10	115,24	86,43	
		ktgl.	3,96	2,97	3,84	2,88	
	3 Beschäftigten	mtl.	99,00	69,30	96,03	67,22	
		ktgl.	3,30	2,31	3,20	2,24	
	> 3 Beschäftigten	mtl.	79,20	49,50	76,82	48,01	
		ktgl.	2,64	1,65	2,56	1,60	
	Jugendliche und/oder Auszubildende	1 Beschäftigten	mtl.	168,30	138,60	163,25	134,44
			ktgl.	5,61	4,62	5,44	4,48
2 Beschäftigten		mtl.	89,10	59,40	86,43	57,62	
		ktgl.	2,97	1,98	2,88	1,92	
3 Beschäftigten		mtl.	69,30	39,60	67,22	38,41	
		ktgl.	2,31	1,32	2,24	1,28	
> 3 Beschäftigten		mtl.	49,50	19,80	48,01	19,21	
		ktgl.	1,65	0,66	1,60	0,64	

### Beitragsbemessungsgrenzen

Für die Beitragsberechnung wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt **[Arbeitsentgelt]** bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenzen berücksichtigt. Während in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im gesamten Bundesgebiet einheitliche Werte gelten, wird im Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung weiterhin zwischen West und Ost unterschieden.

Nachfolgend sind die Werte für 2007 abgebildet (die West-Werte bleiben gegenüber 2006 unverändert):

<b>Alte Bundesländer</b>			
Zeitraum	Allgemeine Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	Knappschaftliche Rentenversicherung	Kranken- und Pflegeversicherung
Jahr	63 000,00 Euro	77 400,00 Euro	42 750,00 Euro
Monat	5 250,00 Euro	6 450,00 Euro	3 562,50 Euro
4 Wochen	4 900,00 Euro	6 020,00 Euro	3 325,00 Euro
2 Wochen	2 450,00 Euro	3 010,00 Euro	1 662,50 Euro
Woche	1 225,00 Euro	1 505,00 Euro	831,25 Euro
Kalendertag	175,00 Euro	215,00 Euro	118,75 Euro

<b>Neue Bundesländer</b>			
Zeitraum	Allgemeine Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	Knappschaftliche Rentenversicherung	Kranken- und Pflegeversicherung
Jahr	54 600,00 Euro	66 600,00 Euro	42 750,00 Euro
Monat	4 550,00 Euro	5 550,00 Euro	3 562,50 Euro
4 Wochen	4 246,67 Euro	5 180,00 Euro	3 325,00 Euro
2 Wochen	2 123,33 Euro	2 590,00 Euro	1 662,50 Euro
Woche	1 061,67 Euro	1 295,00 Euro	831,25 Euro
Kalendertag	151,67 Euro	185,00 Euro	118,75 Euro

Für andere Bemessungszeiträume als Jahr und Monat wurden die Beitragsbemessungsgrenzen aus den Jahres-Beitragsbemessungsgrenzen (Jahres-BBG) errechnet – und zwar stets auf kalendertäglicher Basis:

<b>Beitragsberechnung</b>	
Zeitraum	Berechnungsformel
Kalendertag	$\frac{\text{Jahres -BBG}}{360}$
Woche	$\frac{\text{Jahres -BBG} \cdot 7}{360}$
2 Wochen	$\frac{\text{Jahres -BBG} \cdot 14}{360}$
4 Wochen	$\frac{\text{Jahres -BBG} \cdot 28}{360}$

Der errechnete Wert ist auf 2 Dezimalstellen auszurechnen, wobei die 2. Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der 3. Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 erscheint.

## Gleitzone

Innerhalb der Gleitzone mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 400,01 Euro bis 800,00 Euro werden für die Beitragslastverteilung drei Berechnungsschritte durchgeführt. Zunächst wird der Gesamtbetrag der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-sowie Arbeitslosenversicherung aus einem reduzierten Arbeitsentgelt ermittelt.

Im zweiten Berechnungsschritt wird der Arbeitgeberbeitragsanteil ausgehend vom tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt. Die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag (aus dem reduzierten Arbeitsentgelt) und dem Arbeitgeberanteil (aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt) stellt den Arbeitnehmeranteil dar. Diese besondere Gleitzone-Regelung gilt nicht für Personen in Berufsausbildung, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, Umschüler sowie Beschäftigte in Altersteilzeit.

Für die innerhalb der Gleitzone liegenden Arbeitsentgelte ist die beitragspflichtige Einnahme im Kalenderjahr 2007 nach folgender aus dem Gesetz hergeleiteten Formel zu ermitteln:

$$\begin{aligned} &\text{Beitragspflichtige Einnahme} \\ &= 1,2327 \cdot \text{Arbeitsentgelt} - 186,16 \end{aligned}$$

In welchem Umfang in der Gleitzone das Arbeitsentgelt im ersten Berechnungsschritt für die Beitragsermittlung reduziert wird, kann für das Kalenderjahr 2007 beispielhaft folgender Tabelle entnommen werden:

Arbeitsentgelt	beitragspflichtige Einnahmen
401,00 Euro	308,15 Euro
450,00 Euro	368,56 Euro
500,00 Euro	430,19 Euro
550,00 Euro	491,83 Euro
600,00 Euro	553,46 Euro
650,00 Euro	615,10 Euro
700,00 Euro	676,73 Euro
750,00 Euro	738,37 Euro
800,00 Euro	800,00 Euro

In den Fällen, in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt, das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt jedoch die Gleitzone unterschreitet, ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Jahr 2007 wie folgt zu errechnen:

Beitragspflichtige Einnahme  
= Arbeitsentgelt · 0,7673<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bei dem Wert 0,7673 handelt es sich um den Faktor F, wie er im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 15. Dezember 2006 bekannt gemacht wurde.

In den Monaten des Überschreitens der oberen Gleitzonengrenze ist der Beitragsberechnung das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Werden mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, deren Arbeitsentgelte in der Summe innerhalb der Gleitzone liegen, ist die beitragspflichtige Einnahme für jede Beschäftigung im Kalenderjahr 2007 nach folgender Formel zu ermitteln:

Beitragspflichtige Einnahme =

$$\frac{(1,2327 \cdot \text{Gesamtarbeitsentgelt} - 186,16) \cdot \text{Einzelarbeitsentgelt}}{\text{Gesamtarbeitsentgelt}}$$

In der Rentenversicherung kann der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber beantragen, dass für die Zukunft das volle Arbeitsentgelt bei der Beitragsberechnung und damit auch bei einer späteren Rentenberechnung berücksichtigt wird.

### **Beitragssätze**

Die Beiträge in den einzelnen Versicherungszweigen werden aus dem Arbeitsentgelt nach einem bestimmten Vomhundertsatz (Beitragssatz) berechnet.

### **Krankenversicherung**

Den Beitragssatz setzen die Arbeitgeber- und Versichertenvertreter in den Gremien der einzelnen Krankenkassen durch Satzung fest.

Darüber hinaus wird für Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 0,9 % der Bemessungsgrundlage erhoben.

Der Pauschalbeitragssatz zur Krankenversicherung beträgt für geringfügig Beschäftigte 13 %. Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten gilt ein Beitragssatz von 5 %.

### **Pflegeversicherung**

Der Pflegeversicherungsbeitragssatz wird durch Gesetz bestimmt. Er beläuft sich 2007 auf unverändert 1,7 % der beitragspflichtigen Einnahmen. Hinzu kommt für kinderlose Pflegeversicherte gegebenenfalls ein Beitragszuschlag [Beitragszuschlag für Kinderlose] in Höhe von 0,25 %.

### **Rentenversicherung**

Im Jahr 2007 betragen die Beitragssätze

- 19,9 % in der allgemeinen Rentenversicherung,
- 26,4 % in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Der Pauschalbeitragssatz zur Rentenversicherung beträgt für geringfügig Beschäftigte 15 %. Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten gilt ein Beitragssatz von 5 %.

### **Arbeitslosenversicherung**

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wurde zum 1. Januar 2007 auf 4,2 % der Bemessungsgrundlage ermäßigt.

### **Beitragslastverteilung**

Die Beiträge werden grundsätzlich vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen.



Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen:

- Kinderlose haben – nach Ablauf des Monats, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollendet haben – in der Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % der Bemessungsgrundlage zu zahlen, sodass für sie ein Arbeitnehmeranteil von 1,10 % gilt, der Arbeitgeberanteil aber – wie auch bei Versicherten mit Kindern – 0,85 % beträgt.
- Im Bundesland Sachsen beläuft sich der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Pflegeversicherung auf 0,35 % und der Arbeitnehmeranteil auf 1,35 % – für Kinderlose auf 1,60 % – der Bemessungsgrundlage.
- In der knappschaftlichen Rentenversicherung trägt im Kalenderjahr 2007 der Arbeitnehmer 9,95 % und der Arbeitgeber 16,45 % vom rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.
- Für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 0,9 % der Bemessungsgrundlage erhoben. Dieser zusätzliche Beitrag, der bei Arbeitnehmern Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ist, ist vom Mitglied – also nur vom Arbeitnehmer – allein aufzubringen.
- Die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte hat der Arbeitgeber allein aufzubringen.
- In der Gleitzone von 400,01 Euro bis 800,00 Euro ergibt sich die Beitragslastverteilung in drei Schritten: Zunächst wird der Gesamtbetrag der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-sowie Arbeitslosenversicherung aus dem reduzierten Arbeitsentgelt ermittelt. Im zweiten Schritt wird – ausgehend vom tatsächlichen Arbeitsentgelt – der Arbeitgeberbeitragsanteil an den Beiträgen ermittelt. Die Differenz zwischen Gesamtbeitrag und Arbeitgeberbeitragsanteil stellt den Versichertenbeitragsanteil dar.

- Für Auszubildende mit einem Arbeitsentgelt bis zu 325 Euro trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein. Dies gilt auch für den gegebenenfalls anfallenden Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung sowie den zusätzlichen Beitrag zur Krankenversicherung. Wird der Grenzwert in einem Monat aufgrund einer Einmalzahlung überschritten, so werden die Beiträge aus dem übersteigenden Betrag vom Arbeitgeber und Auszubildenden je zur Hälfte getragen.

### **Sachbezüge**

Sachbezüge sind mit den für sie maßgebenden Werten Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

### **Arbeitsentgelt**

Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus dem Beschäftigungsverhältnis oder im Zusammenhang damit erzielt werden.

### **Beitragszuschlag für Kinderlose**

Zum 1. Januar 2005 wurde für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % zur gesetzlichen Pflegeversicherung eingeführt. Zur Vermeidung des Beitragszuschlags haben Eltern von leiblichen, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern ihre Elterneigenschaft nachzuweisen. Ausgenommen vom Beitragszuschlag für Kinderlose sind im Übrigen Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, sowie Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 55 Abs. 3 SGB XI). Den Beitragszuschlag tragen die Beschäftigten ohne Beteiligung des Arbeitgebers (§§ 58, 59 SGB XI). Er wird vom Arbeitgeber als Bestandteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags abgeführt (§ 60 Abs. 5 SGB XI).

## Neues im Meldeverfahren

Das Jahr 2006 brachte für Arbeitgeber und Steuerberater mit der bundesweiten Einführung des maschinellen Meldeverfahrens eine Fülle von Neuerungen. SUMMA SUMMARUM hat in der Broschüre „Meldungen“ zu Beginn des Jahres 2006 ausführlich darüber berichtet. Zum 1. Januar 2007 sind nennenswerte Neuerungen im Meldeverfahren nicht wirksam geworden. Im Laufe des Jahres 2006 haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung allerdings eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die für die tägliche Arbeit der Arbeitgeber und Steuerberater von Bedeutung sind.

### Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes

Bei Arbeitnehmern, die wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer aus dem Krankengeldbezug ausscheiden und deren Arbeitsverhältnis noch nicht beendet ist, endet die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des Fortbestandes des Beschäftigungsverhältnisses erst nach Ablauf eines Monats, der sich an das Ende des Krankengeldbezuges anschließt. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben beschlossen, dass diese Arbeitnehmer zum Ablauf der Monatsfrist mit dem Abgabegrund „34“ [Abgabegrund] abgemeldet werden.

### Anwendung zwischenstaatlicher Abkommen

Wenn zwischenstaatliche Abkommen anzuwenden sind, besteht die Möglichkeit, dass ein Arbeitnehmer nur in der Kranken- und Pflegeversicherung den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt. Ist dies der Fall, werden Meldungen mit der Beitragsgruppe „1001“ erstellt. Ist der Arbeitnehmer wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze [Jahresarbeitsentgeltgrenze] krankenversicherungsfrei und versichert er sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung, wird er mit dem Beitragsgruppenschlüssel „0001“ und bei sogenannten Firmenzahlern mit dem Beitragsgruppenschlüssel „9001“ angemeldet.

### **Unständig Beschäftigte**

Für unständig Beschäftigte [Unständig Beschäftigte] sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Beginn und Ende der unständigen Beschäftigung sind demnach mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn bzw. Ende mit dem Personengruppenschlüssel „118“ zu melden. An- und Abmeldung können innerhalb von sechs Wochen nach dem Beginn der unständigen Beschäftigung mit dem Meldegrund „40“ zusammen erstattet werden.

Der Arbeitgeber kann jedoch für den unständig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine zusammengefasste Meldung an die Krankenkasse abgeben, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen (21 Kalendertage) beträgt. In der zusammengefassten Meldung, die an die Stelle der früher möglichen Listenmeldung getreten ist, sind als Beschäftigungszeitraum der jeweils erste und letzte Beschäftigungstag des zu meldenden Monats und als Grund der Abgabe der Meldegrund „40“ anzugeben.

### **Kurzfristig Beschäftigte**

Für versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte [kurzfristige Beschäftigung] sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für die versicherungspflichtig Beschäftigten, wobei jedoch Unterbrechungsmeldungen und Jahresmeldungen sowie Meldungen über einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nicht zu erstatten sind. Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des ersten Arbeitseinsatzes anmelden und zum Ende des letzten Arbeitseinsatzes abmelden. Dabei ist zu beachten, dass bei Beschäftigungen, die über den Jahreswechsel hinaus gehen, bei der Abmeldung als Beginn des Meldezeitraums stets der 1. Januar des Jahres anzugeben ist, in dem die Beschäftigung endet. Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung – auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages nach ihrem tatsächlichen Verlauf tageweise gemeldet werden.

### **Abgabegrund**

In den Meldungen zur Sozialversicherung ist jeweils der Anlass für ihre Abgabe mit der dafür vorgesehenen Schlüsselzahl anzugeben. So wird insbesondere unterschieden zwischen Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und sonstigen Entgeltmeldungen.

### **Jahresarbeitsentgeltgrenze**

Beschäftigte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (JAE) die JAE-Grenze übersteigt, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. Die JAE-Grenze beträgt 2007 = 47 700 Euro. Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der JAE-Grenze krankenversicherungsfrei und ausreichend privat krankenversichert waren, gilt eine besondere JAE-Grenze von zurzeit 42 750 Euro.

### **Unständig Beschäftigte**

Unständig Beschäftigter ist derjenige, dessen Lebenserwerb die Lohnarbeit ist, ohne dass ein festes Arbeitsverhältnis begründet wird.

### **Kurzfristige Beschäftigung**

Eine kurzfristige Beschäftigung ist versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate/60 Kalendertage (oder insgesamt 50 Arbeitstage) nach ihrer Eigenart bzw. im Voraus begrenzt ist. Versicherungsfreiheit liegt nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig oder im Rahmen einer Dauerbeschäftigung ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt.

## Rumänien und Bulgarien in der EU

Am 1. Januar 2007 sind Rumänien und Bulgarien der Europäischen Union beigetreten. Damit ändert sich in vielen Fällen auch die sozialversicherungsrechtliche Situation der in Rumänien und Bulgarien wohnenden Personen, die eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben.

Für Saisonkräfte aus Rumänien und Bulgarien gelten jetzt einheitlich entweder die deutschen oder die rumänischen bzw. bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Das hat für den Arbeitgeber in Deutschland zur Folge, dass er gegebenenfalls Beiträge an die rumänischen bzw. bulgarischen Sozialversicherungsträger abzuführen hat.

Zur Bedeutung der E 101-Bescheinigung bei grenzüberschreitender Beschäftigung innerhalb Europas wird auf die Ausführungen in der Zeitschrift SUMMA SUMMARUM 1/2006 (Seiten 13 ff.) verwiesen.

Über die versicherungsrechtliche Zuordnung der Saisonarbeitskräfte unter Berücksichtigung des europäischen Rechts hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils einen aktuellen Überblick für Saisonarbeitskräfte aus Rumänien und für Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien herausgegeben. Dieser steht unter <http://www.dvka.de> zum Download bereit.

SUMMA SUMMARUM wird in einer der nächsten Zeitschriften Näheres hierüber berichten.

## Impressum

SUMMA SUMMARUM wird herausgegeben, verlegt und produziert von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Hallesche Straße 1, 10963 Berlin und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-0, Telefax 0201 72095-88.

### **Beteiligte Rentenversicherungsträger:**

Deutsche Rentenversicherung

- Baden-Württemberg,
- Bayern Süd,
- Berlin-Brandenburg,
- Braunschweig-Hannover,
- Hessen,
- Mitteldeutschland,
- Nord,
- Ober- und Mittelfranken,
- Oldenburg-Bremen,
- Rheinland
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Schwaben,
- Unterfranken,
- Westfalen,

Deutsche Rentenversicherung Bund,

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

### **Verantwortlich für den Inhalt:**

Schriftleitung:

Werner Föhlinger, Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,

Ulrich Grintsch, Deutsche Rentenversicherung Bund,

Gundula Roßbach, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 19. 1. 2007

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten. Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser Publikation.